



Mitgliedschaftsbedingungen für das ViT



(Stand: 22.12.2017)

1. Für die Mitgliedschaft im ViT wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem ersten vollständigen Monat der Mitgliedschaft. Für den angebrochenen Monat ist ein Teilbetrag fällig.
2. Das Mitglied darf die Angebote des ViT entsprechend dem gewählten Tarif innerhalb der Öffnungszeiten nutzen. Eine Änderung der Öffnungszeiten und des Kursangebotes bleibt vorbehalten. Das ViT kann im Jahr bis zu zwei Wochen Betriebsferien machen um notwendige Reparatur- und Renovierungsarbeiten durchzuführen und auch an gesetzlichen Feiertagen geschlossen werden. Die Schließung führt nicht zu Ersatzansprüchen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten. In den folgenden Fällen und Voraussetzungen sind beitragsfreie Zeiten möglich, die an die Vertragslaufzeit angehängt werden:
Kann das Mitglied aus Gründen, die es nicht allein zu vertreten hat (z. B. Krankheit länger als sechs Wochen, Schwangerschaft), das ViT nicht nutzen, ist dies der Leitung des ViT spätestens bis zum 15. eines Monats schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest). Die Ausfallzeit beginnt mit dem der Mitteilung folgenden Monat.
4. Wird die Mitgliedschaft nicht fristgerecht spätestens 3 Monate (Poststempel) vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, verlängert sie sich automatisch um die jeweilige Vertragslaufzeit.
Für den Fall dass eine außerordentliche Kündigung zum Tragen kommt, wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.
5. Kommt das Mitglied schuldhaft mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, werden alle zukünftigen Monatsbeiträge sofort fällig.
6. Änderungen der Anschrift, des Kontos oder sonstiger für die Mitgliedschaft oder die Einstufung in Tarife wichtigen Angaben des Mitglieds sind dem ViT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die auf die Nichtmitteilung dieser Änderungen zurückzuführen sind, trägt das Mitglied. Für durch das Mitglied verursachte Rückbuchungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
7. Die Tarife und Beiträge im ViT sind freibleibend und können mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Ändern sich die Voraussetzungen für die Tarifeingruppierungen, erfolgt eine Einstufung in den nächstmöglichen Tarif.

Die Umstellung bestehender Verträge erfolgt in der Regel erst nach Beendigung der regulären Vertragslaufzeit. Macht der betriebliche Ablauf eine frühere Umstellung erforderlich, soll sie in Absprache mit dem Mitglied erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, können beide Seiten mit einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft außerordentlich kündigen.

8. Das Mitglied im ViT erkennt die Hausordnung an. Das Hausrecht liegt bei der Leitung des ViT oder Personen, denen es von der Leitung übertragen wurde. Weisungen der Leitung ist unbedingt Folge zu leisten. Die Leitung des ViT hat das Recht, Mitglieder jederzeit aus besonderen Gründen zeitweise oder dauerhaft vom Besuch des ViT auszuschließen und bei schwerwiegenden Gründen eine Mitgliedschaft zu kündigen.
9. Das Mitglied im ViT erhält für die Dauer der Mitgliedschaft einen Schrankschlüssel zur Verfügung gestellt. Für den Schlüssel ist eine Kaution zu hinterlegen, die bei Beendigung der Mitgliedschaft und Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt wird. Bei Verlust des Schlüssels sind die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
10. Das ViT und der ASV Tönisheide haften bei Personen- oder Sachschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es besteht insbesondere keine Haftung für den Verlust mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen. Für Gesundheitsschäden, die sich ein Mitglied durch die Benutzung oder als spätere Folge der Benutzung zuzieht, wird keine Haftung übernommen. Jedes Mitglied hat eigenständig darauf zu achten, dass die Leistungsgrenze nicht überschritten wird.
11. Sämtliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Mitgliedschaftsbedingungen unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
12. Gerichtsstand ist Velbert.

Diese Mitgliedschaftsbedingungen wurden vom Vorstand des ASV Tönisheide im Dezember 2017 beschlossen.